
Die Aufgaben des Sozialrechts

Rechtsquellen im Überblick

Das Grundgesetz und mehr

Kapitel 1

Der Begriff des Sozialrechts

Was fällt Ihnen spontan zum Thema Sozialrecht ein? Ich vermute mal, das sind vor allem Schlagwörter wie »soziale Gerechtigkeit«, »das ist doch nur etwas für Erwerbslose, Erkrankte und Ältere«, »Existenzsicherung«; oder vielleicht denken Sie auch, wenn Sie und Ihre Eltern noch jung und gesund sind, vielleicht in der Richtung »... das interessiert mich überhaupt noch nicht, darum kümmere ich mich erst, wenn ich später mal Rente haben möchte«. So ähnlich wird das Sozialrecht vermutlich von den meisten Menschen gesehen, aber dabei ist Sozialrecht tatsächlich viel mehr und betrifft uns alle, egal wie gesundheitlich fit wir sind, wie groß oder klein der Geldbeutel oder letztlich der Bildungsstand ist.

Zum Gelingen eines gerechten sozialen Miteinanders werden allerdings verbindliche Regeln benötigt, denn nichts ist schlimmer als eine Ungleichbehandlung durch willkürlich handelnde Ämter. Das klingt zunächst einleuchtend, aber um allen Menschen in allen möglichen Lebenssituationen gerecht zu werden, braucht es schon jede Menge Regularien, die ich in diesem Kapitel erst einmal erläutern muss, bevor wir uns mit den Details beschäftigen können. In der heutigen, von beruflicher Mobilität, Ein- und Auswanderung geprägten Zeit reicht aber »nur« die Kenntnis einheimischer Sozialgesetze nicht aus, sodass wir in Kapitel 2 auch einen Blick über den Tellerrand in das Internationale Sozialrecht werfen müssen, weil es das Verständnis und die Anwendung einheimischen Sozialrechts verändert.

Die Aufgaben des Sozialrechts

Beginnen wir gleich einmal mit einer Definition: Was ist nun eigentlich das Sozialrecht; was umfasst es und was nicht?



Sozialrecht ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die der sozialen Absicherung, Gerechtigkeit und Sicherheit dienen, insbesondere im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung und Erwerbslosigkeit.

28 TEIL I Einführung in das Sozialrecht und die juristische Denkweise

Das Sozialrecht gestaltet Sozialleistungen zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen (§ 1 SGB I) für alle Bürger. Ja, das klingt erst einmal fürchterlich juristisch (wie bei den meisten Definitionen im Rechtswesen), aber dahinter verbergen sich die fundamentalen *Aufgaben des Sozialrechts*:

- ✓ jedem ein menschenwürdiges Dasein zu sichern
- ✓ gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen
- ✓ die Familie zu schützen und zu fördern
- ✓ den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen
- ✓ besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen

Falls Sie nun annehmen sollten, Sie könnten sich mit dem Bürgergeld ein »chilliges« Leben ohne Berufstätigkeit ermöglichen, liegen Sie jedoch völlig falsch: Sozialrechtliche Hilfen wie etwa das Bürgergeld sollen keinen Luxus finanzieren, sondern lediglich ein **menschenwürdiges** Dasein in Höhe des Existenzminimums gewährleisten. Ihre Träume, ein eigenes Haus und den großen BMW anzuschaffen oder Urlaub in der Karibik zu machen, werden Sie mit dem Bürgergeld jedenfalls nicht realisieren können.

Vereinfacht dargestellt besteht das Sozialrecht aus:

- ✓ dem Recht der gesetzlichen Sozialversicherung
- ✓ dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe für behinderte Menschen
- ✓ der sozialen Unterstützung von Familien, Eltern und Kindern
- ✓ dem Sozialhilferecht
- ✓ dem Recht der Sozialen Entschädigung

Mit dem Sozialrecht und seinen Leistungen kommt jede(r) in Berührung, wenn sie/er Sozialhilfe in Anspruch nimmt, Sozialversicherungsbeiträge zahlt oder eine Behinderung anerkennen lassen möchte.



Wenn Sie erwerbstätig sind, kennen Sie sicherlich den ernüchternden Blick auf Ihre monatliche Gehaltsabrechnung: Das vereinbarte Bruttogehalt klingt ja noch ganz gut, aber das Nettogehalt nach Abzügen wie den Sozialversicherungsbeiträgen fällt doch um einiges geringer aus. Da fragen Sie sich bestimmt, warum da so wenig übrig bleibt und was mit den Abzügen geschieht!



Der Abzug der *Sozialversicherungsbeiträge* erfolgt unabhängig davon, ob Sie jemals Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung wie etwa die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen haben! Selbst wenn Sie nie in Ihrem Leben krank oder arbeitslos werden, müssen Sie bei einem sozialversicherungspflichtigen Erwerbseinkommen diese Beiträge entrichten.

In Deutschland gilt das *Solidaritätsprinzip*, wonach sich Mitglieder einer bestimmten Solidargemeinschaft (wie der gesetzlichen Krankenversicherung) gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewähren. Mit anderen Worten: »Die Gesunden helfen den Kranken«, und genau das zeichnet ja auch eine Solidargemeinschaft aus.

Welche Rechtsquellen im Sozialrecht wichtig sind

Ja, nun wird es leider wieder ziemlich juristisch! Zunächst einmal ist es ja schön, dass es *Rechtsquellen* gibt, aber angesichts der zahlreichen Lebenssachverhalte und Sonderfälle im Sozialrecht wundert es nicht, dass Sie es mit einer ganzen Reihe von regulierenden Paragraphen zu tun haben werden, denn anders würde es auch nicht funktionieren. Stellen Sie sich nur einmal vor, es gäbe einfach keine gesetzlichen Regeln und jede(r) Mitarbeitende einer Behörde könnte über Anträge aller Art willkürlich entscheiden – damit wäre eine Flut von Klagen der Benachteiligten vorprogrammiert.

Rechtsquellen regeln verbindlich das Zusammenleben, und das erfolgt in Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen und Ähnlichem. Auch das Sozialrecht kommt nicht ohne Rechtsquellen aus. Die wichtigsten sind – neben dem Grundgesetz – die *Sozialgesetzbücher* I bis XIV. Die Sozialgesetzbücher behandeln folgende Themen:

- ✓ **Verfahrensvorschriften** (SGB I, IV, X, SGG)
- ✓ **Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende** (SGB II)
- ✓ **Arbeitsförderungsrecht** (SGB III)
- ✓ **gesetzliche Krankenversicherung** (SGB V)
- ✓ **gesetzliche Rentenversicherung** (SGB VI)
- ✓ **gesetzliche Unfallversicherung** (SGB VII)
- ✓ **Kinder- und Jugendhilfe** (SGB VIII)
- ✓ **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung** (SGB IX)
- ✓ **gesetzliche Pflegeversicherung** (SGB XI)
- ✓ **Sozialhilfe** (SGB XII)
- ✓ **Soziale Entschädigung** (SGB XIV)



Sozialrecht ist gelebtes Leben, und das bedeutet, dass sozialrechtliche Regelungen immer wieder an Veränderungen der Lebenssituation angepasst werden. Wer hätte bis im Jahr 2005 gedacht, dass es einmal eine Grundsicherung für Arbeitssuchende geben wird? Die damals stark angespannte Arbeitsmarktlage machte die Einführung des SGB II (vormals *Hartz IV*, heute »*Bürgergeld*« genannt) notwendig. Im Sozialrecht ist eben eine ständige Anpassung an die

jeweiligen Lebenssituationen erforderlich, und daher sollten Sie auch immer wieder aktuell im Internet nachforschen, was für Ihre persönliche Situation gerade rechtsgültig ist.

Das Grundgesetz als wichtigste Rechtsquelle

Die wichtigste Rechtsquelle ist natürlich das *Grundgesetz*, das auch im Sozialrecht Anwendung findet. Es enthält in Artikel 20 Absatz 1, 28 Absatz 1 GG insbesondere das *Sozialstaatsprinzip* und stellt somit einen verfassungsrechtlichen Auftrag dar. Dieses Prinzip lässt sich vereinfacht wie folgt erklären:

- ✓ Es dient der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums bei Hilfebedürftigkeit durch ein einklagbares Recht auf Hilfe durch den Staat, zum Beispiel durch die Gewährung von Bürgergeld oder Sozialhilfe.
- ✓ Es ermöglicht die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung.
- ✓ Es stellt eine staatliche Daseinsvorsorge dar.
- ✓ Es schützt die Familie.
- ✓ Es dient der Herstellung von sozialer Gerechtigkeit durch Chancengleichheit und Vermeidung von Ungleichbehandlung.

Aber auch der Artikel 1 des Grundgesetzes wird im Sozialrecht benötigt: Er beinhaltet den Auftrag an den Staat, die *Würde des Menschen* zu schützen. Das bedeutet, dass der Staat Gesetze und Vorschriften zu erlassen hat, die ein menschenwürdiges Leben aller ermöglichen.



Jonas hat erhebliche Mietschulden und schon vor geraumer Zeit die Kündigung seiner Wohnung erhalten. Nun ist auch ein Räumungsurteil ergangen, sodass ihm Obdachlosigkeit im Falle der Wohnungsräumung droht. Was kann Jonas tun, um die Wohnungslosigkeit abzuwenden?

Lösung: Jonas hat bei Hilfebedürftigkeit gegenüber seinem zuständigen Jobcenter einen Anspruch auf – darlehensweise – Übernahme der Mietschulden zur Vermeidung der Obdachlosigkeit, denn ein Leben auf der Straße ist nicht menschenwürdig.

Zudem ist der *allgemeine Gleichheitssatz* aus Artikel 3 Absatz 1 GG im Sozialrecht zu beachten. Auch wenn es floskelfhaft klingt, aber: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Mit diesem Grundsatz ist es dem Staat untersagt, jemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen, indem »*wesentlich Ungleiches gleich oder wesentlich Gleiches ungleich*« behandelt wird. Wenn hier von »Staat« die Rede ist, sind damit alle Vertreter des Staates gemeint, also die Exekutive (die vollziehende oder ausübende Gewalt), die Judikative (die rechtsprechende Gewalt) und die Legislative (die gesetzgebende Gewalt). Sie sind sozusagen der verlängerte Arm des Staates und müssen in ihrem Handeln auch den allgemeinen Gleichheitssatz beachten.

Die praktischen Anwendungen reichen von dem *Gebot der Gleichbehandlung* über *Chancengleichheit* und *Teilhaberechten* bis hin zu *Benachteiligungsverboten*.



Mitarbeiterin Corinna X. eines Jobcenters bewilligt das Bürgergeld bevorzugt bei weiblichen Antragstellenden, weil sie findet, dass gerade Frauen es besonders nötig haben und Männer eh überall Vorteile haben. Gegenüber männlichen Antragstellern vertritt sie die Auffassung, diese können schließlich arbeiten gehen und selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Kann Frau X. das so machen?

Lösung: Natürlich kann sie das nicht machen! Jede Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ist nicht hinnehmbar und sachlich nicht gerechtfertigt: Auch männliche Antragsteller haben bei Vorliegen der Voraussetzungen den gleichen Anspruch auf die Bewilligung von Bürgergeld wie Frauen.



Auf das *Gleichbehandlungsgebot* gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG können Sie sich berufen, wenn Sozialleistungen an bestimmte Personengruppen bewilligt werden, anderen hingegen nicht, ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nämlich, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln.

Gesetze, Verordnungen, Satzungen und mehr

Die wesentlichen Regelungen im Sozialrecht finden Sie in den Sozialgesetzbüchern I bis XIV sowie in weiteren Gesetzen, so zum Beispiel im *Elterngeldgesetz* oder im *Künstlersozialversicherungsgesetz*. Daneben kommen im Sozialrecht häufig auch

- ✓ **Verordnungen,**
- ✓ **Satzungen,**
- ✓ **Ausführungsvorschriften,**
- ✓ **Richtlinien,**
- ✓ **Weisungen**

zur Anwendung. Ihre Besonderheit besteht darin, dass es sich um *untergesetzliche Normen* handelt. Sie dienen dazu, die von einer Sozialleistungsbehörde vorzunehmenden Handlungen – ähnlich einer Betriebsanleitung – festzulegen (»Wenn ..., dann ...«) und Lebenssachverhalte einheitlich zu behandeln, damit keine Ungleichbehandlung passiert.

Das klingt wieder einmal ziemlich juristisch, oder? Ja, aber in einem Satz lassen sich nicht alle Sonderfälle erklären. Wenn Sie sich jetzt fragen, welche *Verordnungen* es im Sozialrecht konkret gibt, schauen Sie sich gerne einmal die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung an. Sie regelt die Voraussetzungen für die Antragstellung und den Leistungsumfang schwerbehinderter Menschen unter anderem zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, und es sind nicht gerade wenige Besonderheiten, auf die hier eingegangen wird. Das ist nur eines von vielen möglichen Beispielen, aber damit bekommen Sie eine ungefähre Vorstellung, wie komplex Sachverhalte in Verordnungen geregelt sein können.

Die Satzungen im Sozialrecht und ihre Bedeutung

Sie kennen bislang *Satzungen* nur aus Vereinen? Dann sollten Sie sich unbedingt einmal die Satzung Ihrer Krankenkasse durchlesen und diese mit den Satzungen anderer

Krankenkassen (derzeit sind es fast 100) vergleichen. Sie werden jedenfalls erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Leistungen entdecken. Wenn Sie als Mitglied eine besondere Therapie wie zum Beispiel eine osteopathische Therapie oder eine Kinderwunschbehandlung bezahlt haben wollen, können Sie sich auf die satzungsmäßigen Leistungen Ihrer Krankenkasse berufen, selbst wenn andere Krankenkassen diese Leistungen in ihrer Satzung nicht anbieten.

Das unterschiedliche Angebot der Krankenkassen im Hinblick auf Behandlungsangebote mag auf den ersten Blick nach Ungleichbehandlung aussehen, ist es aber nicht. Auch Krankenkassen müssen wirtschaftlich arbeiten und können ihren Mitgliedern nicht alle Leistungen zur Verfügung stellen – schließlich haben Sie ja die Wahl, welche Behandlungen für Sie besonders wichtig sind und welche Krankenkasse für Sie daher am besten geeignet ist. Die Satzung ermöglicht es Ihrer Krankenkasse, alle ihre Mitglieder gleich zu behandeln und allen die gleichen Behandlungen zu gewährleisten. Falls Sie kein Mitglied in diesem »Club« sein sollten, können Sie bestimmte Leistungen nicht einfordern (auch wenn das Ihre Nachbarn mit einer anderen Krankenkasse vielleicht können), denn diese Ungleichbehandlung gegenüber Nichtmitgliedern ist hinzunehmen. Aus diesem Grunde finden häufig Krankenkassenwechsel statt, weil sich Versicherte gewöhnlich die Krankenkasse mit dem besseren Leistungskatalog, der zu ihrer gesundheitlichen Situation passt, aussuchen. Und das kann sich im Laufe des Lebens durchaus ändern!

Die Weisung

Fachliche Weisungen können als Arbeitsanweisung an Mitarbeitende innerhalb einer Behörde umschrieben werden. Sie sind an diese internen *Weisungen* regelmäßig gebunden, und das gilt selbst dann, wenn etwa die behördliche Weisungslage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts widerspricht. So stellte das Bundessozialgericht (BSG) schon im Jahr 2021 (Entscheidung vom 28.1.2021, Aktenzeichen B 8 SO 9/19R) fest, dass Persönliche Budgets nicht immer zu befristen sind. Dennoch erlassen Mitarbeitende Bescheide mit einer Befristung. Das darin verankerte Dilemma lässt sich häufig nur durch die Inanspruchnahme der Sozialgerichte lösen: Rechtskräftige Entscheidungen des Gerichts müssen dann nämlich von den behördlichen Mitarbeitern umgesetzt werden, auch wenn es ihrer Weisungslage widerspricht.

Die Ausführungsvorschrift

Solche Vorschriften sollen aus der Sicht einer Behörde die Anwendung von Gesetzen und die Auslegung von Rechtsnormen erleichtern und erklären. Hierzu ein typisches Beispiel für eine *Ausführungsvorschrift*:



Das Bürgergeld beinhaltet auch Kosten der Unterkunft und Heizung (abgekürzt mit *KdU*), sofern diese Aufwendungen angemessen sind (§ 22 SGB II). Die *Angemessenheit* ist jedoch ein ziemlich vager Rechtsbegriff, denn bei den Unterkunfts-kosten kommt es darauf an, wo Sie leben. Das Mietniveau in München, Berlin oder Stuttgart ist nun einmal ein anderes als das in Schleswig-Holstein oder in Wilhelmshaven. Hier kommen Ausführungsvorschriften (wie die »AV-Wohnen« für Berlin) oder *KdU-Richtlinien* ins Spiel: Diese legen fest, welcher Mietpreis angemessen und daher vom Jobcenter zu übernehmen ist, was der Vermeidung von Ungleichbehandlung innerhalb einer bestimmten Stadt oder Landkreises dient.